

Az.: A 5 A 586/14  
A 5 K 788/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust

am 27. Januar 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt A..... beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2014 - A 5 K 788/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zu gewähren und Rechtsanwalt A..... beizuordnen, ist zulässig, aber nicht begründet. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2014 hat aus den nachfolgenden Gründen, mit denen der Senat den Antrag auf Zulassung der Begründung ablehnt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 ZPO).
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 24. Oktober 2014 bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) vorliegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem

erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2010 - A 5 A 317/08 -, juris Rn. 18).

- 4 Die Klägerin bezeichnet bereits keine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Mit ihrem Vorbringen wendet sie sich nur gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts Leipzig, die Klage sei unzulässig, weil sie nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erhoben worden sei und der Klägerin keine Wiedereinsetzungsgründe zur Seite stünden. Die Klägerin macht im Stil einer Berufungsbegründung ausschließlich Ausführungen, mit denen sie die Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründen will. Eine bloße Fehlerhaftigkeit der Entscheidung im Einzelfall führt aber nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 5 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 6 Mit dieser gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

gez.:  
Raden

Drehwald

Dehoust